

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Sven Ulomek
	Telefon (0202)	563 5162
	Fax (0202)	
	E-Mail	ulomek@stadt.wuppertal.de
	Datum:	03.06.2024
	Drucks.-Nr.:	VO/0411/24
		öffentlich
Sitzung am Gremium		
27.08.2024 BV Heckinghausen		Beschlussqualität
		Entscheidung
Straßenbauprogramm im Stadtbezirk Heckinghausen - Operatives Bauprogramm		

Grund der Vorlage

Beratung und Entscheidung über das Bauprogramm für Straßenbaumaßnahmen in bezirklichen Straßen.

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung beschließt das laufende Bauprogramm 2024/25.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Meyer

Begründung

Die Stadt Wuppertal unterhält ein ca. 1.000 Kilometer langes Straßennetz. Zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit sowie zum langfristigen Erhalt der Straßensubstanz muss das Ressort Straßen und Verkehr fortlaufend Sanierungsmaßnahmen an den Verkehrsflächen durchführen. Im Fokus dieses operativen Bauprogrammes steht die Straßenerhaltung in den bezirklichen Straßen. Laufende und sonstige anstehende Straßenbaumaßnahmen im Bezirk

(Erschließung, Hauptverkehrsstraßen und größere Fördermaßnahmen) werden teils nachrichtlich dargestellt.

In der Anlage 1 sind für den Stadtbezirk die Maßnahmen aufgelistet, welche durch die Fachabteilung Straßenbau bearbeitet werden. Der Projekt- bzw. Maßnahmenstatus wird wie folgt unterschieden:

Maßnahmenstatus	Erläuterung
1 – Koordinierung / Priorisierung	Abstimmung und Koordinierung innerhalb der Verwaltung und mit den Wuppertaler Stadtwerken
2 – Planung / Vorbereitung	Baugrunduntersuchungen, Planung des Baustellenablaufes
3 – Vergabe / Auftrag	Detailabstimmung, Budgetierung, Ausschreibung, Auftragserteilung, Vorbereitung der Baustelle
4 – Bau- / Fertigstellung	Aktuell laufende Bauarbeiten, Abrechnung

Innerhalb dieser sich regelmäßig wiederholenden Vorlage und der Fortschreibung dieser Tabelle ist ersichtlich, welche Maßnahmen geplant sind, und ob sie schon zeitnah zur Umsetzung anstehen, oder noch vorbereitet werden. Die Maßnahmenpriorisierung seitens der zuständigen Straßenbaumeister und Ingenieure resultiert vorrangig, aber nicht ausschließlich, aus der Intensität des Schadbildes sowie weiterer Kriterien. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt sukzessive und diese sind für die dauerhafte Gewährung der Verkehrssicherheit erforderlich.

Nach § 13 (2) der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal obliegt der Bezirksvertretung die Entscheidungsbefugnis über die Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht (bezirkliche Straßen).

Die in Anlage 1 aufgeführten Maßnahmen stellen vorwiegend Instandhaltungsmaßnahmen zum Erhalt der vorhandenen Infrastruktur dar. Die Empfehlungen und Beschlüsse der Bezirksvertretung auf Basis dieser Drucksache können in das operative und strategische Erhaltungsmanagement einfließen, insbesondere diejenigen Maßnahmen, die den Status 1 oder 2 innehaben.

Die tatsächliche Durchführung bzw. Umsetzung von geplanten Straßenbaumaßnahmen in bezirklichen Straßen, welche die Baukosten von 100.000 € überschreiten, bedürfen eines Einzelbeschlusses durch die Bezirksvertretung oder des Verkehrsausschusses (überbezirkliche Straßen). Näheres ist der aktuellen Fassung der Zuständigkeitsordnung zu entnehmen.

Seitens der Verwaltung werden sukzessive und in Abhängigkeit von dem Bearbeitungsstand weitere Maßnahmen in das operative Bauprogramm mit dem Status „Koordinierung / Priorisierung“ aufgenommen. In diesem Projektstadium ergibt sich oftmals die Situation, dass in Abstimmung mit den anderen Maßnahmen (WSW, Schaffung von Radwegen, Ingenieurwerke, usw.) zeitliche Abfolgen abgeleitet werden müssen, welche sich rein aus der Fachlichkeit und den Kapazitäten ergeben. D.h. es kann zum Beispiel dazu kommen, dass aufgrund eines dringenden Leitungsbaus eine eigentlich erst mittelfristig gebotene Maßnahme vorgezogen wird, oder dass offenkundig dringende Maßnahmen etwas warten müssen. Die Umsetzung der Maßnahmen stehen Haushaltsvorbehalt.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☒ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Kosten und Finanzierung

Im Haushaltsplan sind für die bauliche Erhaltung im Stadtbezirk folgende pauschalen Ansätze veranschlagt:

PSP	Bezeichnung	Ansatz 2024
5.215401.003.107 / 785200	Investitionen für Straßenerneuerung (He)	70.000,00 €
1.54.01.01.3 / 522107	Instandsetzung /Unterhaltung	50.239,00 €
PSP	Bezeichnung	Ansatz 2025
5.215401.003.107 / 785200	Investitionen für Straßenerneuerung (He)	70.000,00 €
1.54.01.01.3 / 522107	Instandsetzung /Unterhaltung	50.668,12 €

Die Maßnahmen werden entsprechend dem Projektfortschritt aus den pauschalen Budgetansätzen finanziert. Über die oben dargestellten Maßnahmen hinaus müssen ergänzend bezirksübergreifende Mittel in Anspruch genommen werden. Diese Mittel werden im Rahmen der Deckungsfähigkeit ausgeglichen. Einige der in den Anlagen genannten Maßnahmen werden nicht aus Pauschalen finanziert, sondern sind im Haushalt als Einzelmaßnahme veranschlagt.

Die am 12. Mai 2022 in Kraft getretene „Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW bestimmt, dass die Straßenbaubeiträge für alle ab dem 1. Januar 2018 beschlossenen Maßnahmen zu 100 Prozent vom Land NRW übernommen werden.

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 3 KAG wurde die Erhebung von Beiträgen für Straßenbaumaßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen ab dem 1. Januar 2024 abgeschafft. Ebenso entfällt für neue Ausbaumaßnahmen die Förderung von Straßenbaubeiträgen durch das Land. Nach Durchführung der Ausbaumaßnahmen wird die Stadt entsprechend dem nunmehr geltenden § 8a KAG NRW beim Land die Erstattung von Beiträgen anstelle der bisherigen Förderung beantragen.

Der Aufwand für Baumaßnahmen an Straßen, die noch unter die Bestimmungen des Baugesetzbuchs fallen, kann ggf. im Zusammenhang mit der späteren erstmaligen Herstellung der Straße beitragsfähig sein. Für die erstmalige Herstellung werden Erschließungsbeiträge erhoben. Nach der seit dem 1. Juni 2022 geltenden Rechtslage in Nordrhein-Westfalen können Erschließungsbeiträge für bestehende ältere Straßen auch weiterhin erhoben werden, soweit für die Anlieger*innen noch keine Vorteilslage eingetreten ist. Vom Eintritt der Vorteilslage kann ausgegangen werden, wenn eine Straße technisch

endgültig im Sinne der Herstellungsmerkmale der Erschließungsbeitragssatzung hergestellt ist.

Zeitplan

Die Bezirksvertretungen werden vor der Umsetzung im Kontext der Anlieger- und Presseinformation über die Umsetzung informiert.

Anlagen

Anlage 1 – Bauprogramm Heckinghausen